

Sicherstellung von Sicherheit und (psychischer) Gesundheit am Arbeitsplatz – Psychologische Beratung der Betriebe durch Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) ermöglichen

Begründung:

Psychische Belastungen spielen in der Arbeitswelt eine immer größere Rolle. Die Beurteilung psychischer Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung ist zwar verpflichtend vorge-schrieben. Diese scheitert aber häufig in der Praxis daran, dass Betriebsärzt*innen und Fach-kräfte für Arbeitssicherheit – auch aus ihrer eigenen Sicht, wie Studien zeigen – für die Beurteilung psychischer Belastungen nicht ausreichend qualifiziert sind. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass ein wachsender Mangel an Arbeitsmediziner*innen aufgrund demo-graphischer Faktoren besteht. Kleine Betriebe und solche auf dem Land finden kaum noch Betriebsärzt*innen und können das ASiG nicht mehr erfüllen. Bereits heute setzen über-betriebliche Dienste weitere (nicht qualitätsgesicherte) Professionen bei der Beratung ein und rechnen die Einsatzstunden im Regelfall über die des Betriebsarztes ab. Diesen gesetzesfreien Raum und diesen Mangel an Qualitätssicherung kann eine Regierung nicht dulden.

Diejenigen Personen, die die fachlich qualifizierte Betreuung von Betrieben im Zusammenhang mit psychischer Belastung leisten können, d.h. die psychische Belastungen diagnostizieren, Arbeitsgestaltungsmaßnahmen ableiten und Unternehmen bei der partizipativen Planung, Umsetzung und Evaluation der Veränderungsprozesse beraten können, sind Psycholog*innen mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie bzw. Arbeit, Sicherheit und Gesundheit. Genau diese Personen sind aber aufgrund der aktuellen Gesetzeslage (ASiG und DGUV Vorschrift 2, die das ASiG konkretisiert) immer noch von der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung ausgeschlossen. Sie können bislang nur anlassbezogen als „Hilfspersonal“ von Betriebsärzt*innen oder Sicherheitsfachkräften arbeiten. Eine multi-disziplinäre professionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist damit nicht möglich. Es gibt zwar bereits eine Arbeitsgruppe, die eine Reform der DGUV Vorschrift 2 vorbereitet, aber viele Reformschritte setzen eine vorherige Änderung des ASiG voraus.

Ein Unternehmen muss in die Lage versetzt werden, diejenigen Expert*innen einzusetzen, die die Probleme des Betriebs mit der höchsten Fachkompetenz lösen können. Das sind in der heutigen Arbeitswelt nicht länger nur Techniker*innen und Mediziner*innen, sondern zu-nehmend auch Psycholog*innen mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie bzw. Arbeit, Sicherheit und Gesundheit.

In einem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sollte deshalb festgehalten werden: *Wir werden das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahr 1973 so anpassen, dass auch Arbeits- und Organisationspsycholog*innen und andere Berufsgruppen, die über entsprechende Kompetenzen zur Beratung der Betriebe bei der sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitsplätze und Gefährdungsbeurteilung (psychischer) Belastungen verfügen, offiziell als Berater der Betriebe im Rahmen der Einsatzzeiten der Grundbetreuung der DGUV Vorschrift 2 tätig werden können.*